

72. Welche Bedeutung kann in einem Lizenzvertrage das Vertragsge-  
bung haben, daß der Lizenznehmer in einem bestimmten geographischen  
Bezirk das alleinige Fabrikations- und Vertriebsrecht hat, aber nicht  
über den Bezirk hinaus verlaufen darf?

II. Civilsenat. Ur. v. 3. April 1903 i. S. S. (Bekl.) w. G. (Rl.).  
Rep. II. 415/02.

- I. Landgericht Mannheim.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Firma N. & Cie. hatte eine Erfindung behufs Erteilung eines Patents bei dem Patentamt angemeldet und besaß für dieselbe, da das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung beschlossen hatte, einstweilen den Patentschutz nach § 23 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes. Sie hatte der Beklagten das alleinige Fabrikations- und Vertriebsrecht für das Großherzogtum Hessen und die Bayerische Rheinpfalz übertragen; die Beklagte ihrerseits übertrug der Klägerin das alleinige Fabrikations- und Vertriebsrecht für das Großherzogtum Hessen; in beiden Verträgen verpflichtete sich der Erwerber, absichtlich nicht über seinen „Rayon“ hinaus zu verkaufen. Die Klägerin entdeckte kurz nach Abschluß ihres Vertrages, daß eine andere Lizenznehmerin von N. & Cie., eine Firma L. & Cie., den Markt im Großherzogtum Hessen mit den Fabrikaten überschwemme. Ihre Bemühungen, daß die Beklagte sie gegen diese Eingriffe von L. & Cie. schütze, waren erfolglos; das Verbot, außerhalb des Großherzogtums zu verkaufen, wurde dagegen in Bezug auf die Klägerin aufrecht erhalten. Diese machte geltend, die Beklagte sei obligationenrechtlich verpflichtet, sie gegen derartige Eingriffe zu schützen, und verlangte, da die Beklagte diese Verpflichtung nicht erfüllt habe, und insolgedavon das ganze beabsichtigte Geschäft im Großherzogtum Hessen überhaupt nicht gemacht werden könne, was in den Instanzen auch angenommen wurde, auf Grund der zur Anwendung kommenden Bestimmungen des badiſchen Landrechts Auflösung des Vertrages, Rückersatz der Minimallicenzgebühr für das erste Geschäftsjahr und Schadensersatz. Der erste Richter erkannte nach dem Klagebegehren; die Revision der Beklagten gegen das ihre Berufung zurückweisende Urteil des Oberlandesgerichts wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Revisionsklägerin hat zunächst geltend gemacht, das Berufungsgericht habe aus dem von ihm als Unterlizenzvertrag beurteilten Vertrage zwischen der Beklagten und der Klägerin rechtsirrtümlich eine Verpflichtung der Beklagten abgeleitet, die Klägerin gegen Eingriffe Dritter, insbesondere gegen Eingriffe anderer Lizenznehmer zu schützen; es habe ferner außer Betracht gelassen, daß die Beklagte ihrer Verpflichtung aus dem Vertrage nachgekommen sei, indem sie sich zur Abtretung der ihr gegen N. & Cie. etwa zustehenden Ansprüche bereit erklärte. Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht führt aus, daß es sich in dem Vertrage zwischen der Klägerin und der Beklagten in gleichem Maße wie in dem Vertrage zwischen der Beklagten und N. & Cie. nicht um gewöhnliche Lizenz- und Unterlizenzverträge handelte, sondern um Verträge dieser Art mit der näheren Bestimmung, daß der Lizenznehmer und Unterlizenznehmer in dem vorbehaltenen Gebiete allein, also ausschließlich, das Fabrikations- und Vertriebsrecht haben sollte. Es verwertet weiter die Bestimmung in § 5 jener Verträge, wonach die Klägerin der Beklagten gegenüber, ebenso wie diese gegenüber N. & Cie., sich verpflichten mußte, absichtlich nicht über ihren „Rayon“ hinaus zu verkaufen, dahin, es hätten danach die in dieser Weise gebundenen Lizenznehmer um so gewisser beanspruchen dürfen, daß den anderen Lizenznehmern die entsprechende Verpflichtung auch auferlegt, und von dem Lizenzgeber diesen gegenüber auf deren Erfüllung bestanden werde. Auf dieser Grundlage ist das Berufungsgericht zu der Annahme gelangt, es habe, wie N. & Cie. gegenüber der Beklagten, so auch die Beklagte gegenüber der Klägerin die Verpflichtung übernommen, dafür zu sorgen, daß das zugesicherte Recht des ausschließlichen Vertriebes in dem bestimmten Bezirke nicht durch anderweit erteilte oder vertragswidrig ausgenutzte Lizenzen beeinträchtigt werde, und es habe hiernach die Beklagte auch dafür einzustehen, daß N. & Cie. ihren Verpflichtungen nachkommen und ihre anderen Lizenznehmer von Eingriffen in den Bezirk der Klägerin abhalten. Diese Ausführungen lassen eine Verletzung des Gesetzes nicht erkennen. Das Berufungsgericht hat nicht verkant, daß sich eine Haftung des von ihm angenommenen Inhaltes ohne weiteres aus einem Lizenzvertrage nicht ergebe; es konnte jedoch aus der Einräumung des Rechts zum ausschließlichen Vertriebe in einem bestimmten Bezirke im Zusammenhange mit den Gesichtspunkten, welche es für die Vertragsauslegung auch in Rücksicht auf die dem Lizenzgeber obliegenden Verpflichtungen aus der Beschränkung der Lizenznehmer in dem Vertriebe außerhalb des zugewiesenen Bezirkes abgeleitet hatte, ohne Verstoß gegen das Gesetz die dargelegte obligationenrechtliche Verpflichtung des Lizenzgebers und Unterlizenzgebers ableiten. Danach war die Beklagte aus dem Vertrage verpflichtet, gegen absichtliche Eingriffe anderer Lizenznehmer in das der Klägerin zugesicherte Recht des ausschließlichen Vertriebes im Großherzogtum Hessen, wie solche von einer

direkten Lizenznehmerin der Firma N. & Cie., nämlich der Firma L. & Cie., seit Beginn oder doch kurz nach Beginn der Geschäftstätigkeit der Klägerin in erheblichem Umfange stattfanden, die zum Schutze der Klägerin nötigen Maßnahmen selbst zu ergreifen und zu diesem Zwecke selbst ihre Rechte gegen N. & Cie., welche ein Vorgehen gegen L. & Cie. ablehnte, geltend zu machen; sie hat deshalb ihre Vertragspflichten nicht erfüllt, wenn sie sich lediglich bereit erklärte, der Klägerin die ihr etwa gegen N. & Cie. zustehenden Ansprüche abzutreten.“ . . .